

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2009

Nr. 2009/2216

Änderung der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe

1. Erwägungen

Aufgrund der Teilrevisionen des Bundesgesetzes (WPEG)¹⁾ und der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV)²⁾ muss auch die kantonale Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe geändert werden.

Die Änderungen der Bundesgesetzgebung treten per 1. Januar 2010 in Kraft und bringen insbesondere Vereinfachungen für die kantonalen Vollzugsbehörden. Da Artikel 33 und 34 WPEG angepasst und Artikel 47 Absatz 3 WPEV, wonach die Kantone für die zweite Mahnung eine Gebühr von höchstens 50 Franken vorsehen können, aufgehoben wird, ist die entsprechende Bestimmung in der kantonalen Verordnung aufzuheben. Inskünftig soll neu nach erfolgter rechtskräftiger Veranlagungsverfügung nur noch eine gebührenfreie Mahnung erfolgen. Danach wird das Betreibungsverfahren eingeleitet. Bisher wurde nach der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung eine erste Mahnung (gebührenfrei) und danach eine gebührenpflichtige 2. Mahnung (50 Franken) zugestellt. In der kantonalen Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe³⁾ ist deshalb der § 8^{bis} aufzuheben.

Gemäss § 5 Absatz 1 der kantonalen Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe hat das Passbüro dem Ersatzpflichtigen die Ausstellung oder die Verlängerung des Passes zu verweigern, wenn es gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 und 2 WPEV eine Weisung erhalten hat.

Mit der Einführung des neuen – maschinenlesbaren – Schweizer Passes per 1. Januar 2003, ist eine Verlängerung desselben nicht mehr möglich. In der kantonalen Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe ist in § 5 Absatz 1 deshalb die Möglichkeit der Verweigerung der Passverlängerung zu streichen. Die Möglichkeit der Verweigerung der Ausstellung des Passes bei entsprechender Weisung bleibt bestehen.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ SR 661.

²⁾ SR 661.1.

³⁾ BG 521.81.

Änderung der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe

RRB Nr. 2009/2216 vom 1. Dezember 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 22 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 10. Juni 1997²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Das Passbüro hat jedem Ersatzpflichtigen die Ausstellung des Passes zu verweigern, wenn es von der Verwaltung für die Wehrpflichtersatzabgabe gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 und 2 WPEV eine entsprechende Weisung erhalten hat.

§ 8^{bis} wird aufgehoben

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ SR 661.

²⁾ GS 94, 158 (BGS 521.81).

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Wehrpflichtersatzverwaltung (2)

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (FUE, Einleitung Einspruchsverfahren)

Amtsblatt später

GS, BGS

Veto Nr. 214 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Februar 2010.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist

Wehrpflichtersatzverwaltung (10)